

# **BVGer C-752/2018 vom 25. April 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-752\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-752_2018)

FR: TAF C-752/2018 du 25 avril 2018

IT: TAF C-752/2018 del 25 aprile 2018

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist vorliegend gegeben (vgl. Art. 31 VGG [SR 173.32] i.V.m. Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]).

#### **E. 1.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (SR 172.021 [Art. 37 VGG]). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1).

#### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 VwVG; BVGE 2014/4 E. 1.2; BVGE 2016/15 E. 1).

##### **E. 1.2.1**

Gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG ist eine Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung (bzw. des Einspracheentscheides) einzureichen (vgl. auch Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Beschwerde führende Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde (in der Schweiz) gelangt (vgl. Art. 21 Abs. 2 VwVG; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 84 Rz. 2.134 f.). Die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, hat die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde zu überweisen (Art. 8 Abs. 1 VwVG).

##### **E. 1.2.2**

Die Eingabe vom 24. Juli 2015, mit welcher der Beschwerdeführer erklärte, er sei mit der Verfügung vom 15. Juli 2015 nicht einverstanden, ging am 29. Juli 2015 bei der Vorinstanz ein. Wie die Vorinstanz dem Beschwerdeführer anschliessend mitteilte, war die Rechtsmittelfrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen. Insoweit ist die Rechtzeitigkeit einer allfälligen Beschwerde zweifellos gegeben. Zu Recht unbestritten ist nunmehr auch, dass die Vorinstanz verpflichtet war, die Eingabe des Beschwerdeführers - ohne Verzug - an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten, denn es obliegt der Beschwerdeinstanz zu beurteilen, ob eine Beschwerde vorliegt (vgl. Urteile BGer 9C\_758/2014 vom 26. November 2014 E. 2 m.w.H.; 9C\_211/2015 vom 21. September 2015 E. 2.1) und auf diese einzutreten ist. Weshalb sich die Vorinstanz für die Überweisung mehr als zweieinhalb Jahre Zeit gelassen hat, wird in der Vernehmlassung nicht erläutert.

Nimmt eine Behörde, die sich als (eindeutig) unzuständig erachtet, keine Überweisung vor oder wartet sie damit übermässig lange zu, begeht sie eine Rechtsverweigerung beziehungsweise -verzögerung (Thomas Flückiger, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2013, Art. 8 N 29).

### **E. 1.3**

Zu prüfen ist nachfolgend, ob die Eingabe vom 24. Juli 2015 als Beschwerde zu qualifizieren ist.

#### **E. 1.3.1**

Gemäss Art. 52 VwVG hat die Beschwerdeschrift die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten (Abs. 1). Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, oder lassen die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein (Abs. 2). Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten (Abs. 3).

#### **E. 1.3.2**

Bei von Laien verfassten Beschwerdeschriften dürfen in sprachlicher und formeller Hinsicht keine strengen Anforderungen gestellt werden. Ein sinngemässer Antrag, der sich - unter Zuhilfenahme der Begründung - aus dem Zusammenhang ergibt, genügt (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O. S. 120 Rz. 2.211). Von einer Beschwerde ist aber nur bei einem klar bekundeten Beschwerdewillen auszugehen (vgl. BGE 134 V 162 E. 2 und E. 5.1; Urteil BGer 8C\_775/2016 vom 1. Februar 2017 E. 2.4). Fehlt es an einem solchen klar bekundeten Anfechtungswillen, ist kein Beschwerdeverfahren anhängig gemacht worden; es besteht daher auch keine Pflicht zur Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde (vgl. Urteil 8C\_775/2016 E. 2.4 m.w.H.; Seethaler/ Portmann, in: Waldmann/ Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Rz. 83 zu Art. 52 VwVG).

#### **E. 1.3.3**

Der Eingabe vom 24. Juli 2015 lässt sich zwar klar entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit der Verfügung vom 15. Juli 2015 nicht einverstanden war und die Zusprechung einer Rente der Invalidenversicherung begehrte. Unklar ist indessen, ob es sich tatsächlich um eine Beschwerde oder nicht vielmehr um ein Wiedererwägungsgesuch - im Sinne eines blossen Rechtsbehelfs (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, S. 261) - handelt. Der Beschwerdeführer richtete sein Schreiben ausdrücklich an die Mitarbeiterin der IVSTA, welche die Verfügung unterzeichnet hatte, und hielt fest, dass er von ihr die Antwort erwarte, weil sie die Entscheidung ausgestellt habe, und "darüber wäre es besser, nicht zu streiten" (IV-act. 129 S. 2). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers - und der im Beschwerdeverfahren nun auch von der Vorinstanz vertretenen Ansicht - erscheint der Beschwerdewille keineswegs offensichtlich.

#### **E. 1.3.4**

Gegen die Annahme, dass der Beschwerdeführer damals Beschwerde erheben wollte, spricht sodann sein Verhalten im weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens. Auf die

Mitteilung der Vorinstanz vom 6. August 2015, wonach sein Gesuch von der Verwaltung abschliessend geprüft worden sei, die Verfügung aber noch beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden könne, blieb er (anders als im Verfahren auf Erlass der Verfügung) untätig. Erst im Oktober 2016 erkundigte er sich bei der Verwaltung, ob sich sein neu mandatiertes Rechtsagent gemeldet habe. Durch seinen aktuellen Rechtsvertreter liess er im Januar 2017 zunächst ein "Wiedererwägungsgesuch" einreichen; erst später liess er geltend machen, bei der Eingabe vom 24. Juli 2015 habe es sich um eine Beschwerde gehandelt.

#### **E. 1.4**

Selbst wenn der Anfechtungswille vorliegend zu bejahen wäre und die Eingabe vom 24. Juli 2015 somit als Beschwerde qualifiziert werden könnte, wäre darauf nicht einzutreten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts berechtigt der Mangel einer von der verfügbaren IV-Stelle zu Unrecht nicht weitergeleiteten oder überwiesenen Eingabe an das zuständige Versicherungsgericht die betroffene Person nicht, beliebig lange mit der Erhebung der Beschwerde zuzuwarten. Vielmehr ist sie nach dem verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV), der auch für Private im Verkehr mit Behörden gilt (BGE 137 V 394 E. 7.1; im Prozess im Besonderen: BGE 125 V 373 E. 2b/aa), gehalten, innerhalb einer nach den Umständen bemessenen vernünftigen Zeitspanne zu handeln (Urteile 9C\_211/2015 E. 2.3; 9C\_758/2014 E. 3). Vorliegend hat sich der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Rechtsvertreter erst eineinhalb Jahre später bei der Vorinstanz erkundigt, ob die Eingabe vom 24. Juli 2015 an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet worden sei (obwohl der Rechtsvertreter seit dem 25. August 2015 Kenntnis von der streitigen Verfügung hatte). Dies kann nicht als Handeln innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne betrachtet werden, zumal er schon vorher feststellen musste, dass beim Bundesverwaltungsgericht offensichtlich kein Verfahren eröffnet worden war.

#### **E. 1.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die von der Vorinstanz als "Beschwerde" weitergeleitete Eingabe vom 24. Juli 2015 nicht einzutreten ist.

#### **E. 2**

In Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf das Erheben von Verfahrenskosten zu verzichten. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.